

Satzung TSV Schwabmünchen 1863 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1863 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Schwabmünchen 1863 e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabmünchen unter der Nr.: VR 20001 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes im Rahmen des Breitensports sowie des Wettkampf- und Leistungssports,
- Allgemeiner sportlichen Jugendarbeit und Jugendbetreuung,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung der Beschäftigung der Vorstandschaft ist der Vereinsrat zuständig. In diesem Fall darf der Betroffene an auf die eigene Person bezogenen Abstimmungen nicht teilnehmen.

(4) Die Grundsatzentscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Jugend-Abteilungsleiters stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet dann auf der nächsten Vereinsausschusssitzung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss oder vom für den Betroffenen zuständigen Abteilungsleiter bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,--,

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) erheben.

(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden für

a) alle Vereinsmitglieder beschließt die Delegiertenversammlung,

b) Abteilungsmitglieder beschließen die jeweilige Abteilungsversammlung.

(5) Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Für den Beschluss über die Höhe dieses Geldbetrags pro nicht geleistete Arbeitsstunde gilt die gleiche Regelung wie in § 7 Abs. 4.

(6) Um Willkür vorzubeugen müssen Befreiungen von den Arbeitsleistungen der Abteilungen gemäß § 7 Abs. 4 durch den Vorstand kontrolliert und genehmigt werden.

(7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.

(8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(9) Die Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand nach vorheriger Beratung durch den Vereinsausschuss und Zustimmung der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Gleiches gilt für alle anderen Ordnungen.

(10) Alle Beiträge des Vereins werden im Abbuchungsverfahren erhoben. Bei Mitgliedern, die dem Verein keine Abbuchungserlaubnis erteilen, erhöht sich der Beitrag um eine Kostenpauschale, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vereinsrat
- der Vorstand
- die Abteilungsversammlungen

Einzelheiten zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der „Schwabmünchner Allgemeine“. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn

- der Vereinsausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
- wenn mehr als 50 % der Delegierten dies schriftlich unter Angabe

der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen,

- wenn mehr als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für eine Änderung des Vereinszwecks, die die Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfordert sowie für die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus

- den Mitgliedern des Vereinsausschusses
- den von den Abteilungsversammlungen nach folgendem Schlüssel zu wählenden Delegierten:
Bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte,
je weitere angefangene 50 Mitglieder: 1 Delegierter,
pro Abteilung jedoch höchstens 12 Delegierte,
- den Ehrenmitgliedern.

Die Delegierten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01. Mai des Wahljahres. Die Abteilungsversammlungen mit Delegiertenwahl haben bis spätestens zum 10. April stattzufinden.

(2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn

- der Vorstand dies beschließt,
- 25 % der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe des Zwecks beim Vorstand beantragt,
- 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der „Schwabmünchner Allgemeine und durch schriftliche Einladung der Delegierten sowie der Kassenprüfer“. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Delegierten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(5) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Verfügungen über Immobilien bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Jedes Vereinsmitglied kann der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen und hat das Recht einen Antrag oder Wahlvorschlag bis 3 Wochen vorher schriftlich bei der Vorstandschaft einzubringen.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmt. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn

- mindestens 10 Delegierte dies beantragen,
- bei Wahlen mehrere Bewerber vorhanden sind,
- der zur Wahl des 1. Vorsitzenden Vorgeschlagene dies beantragt.

(8) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Beisitzer, der Frauenwarten.
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- d) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Genehmigung der Ordnungen mit der Ausnahme der Abteilungsordnungen.

(9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern, bzw. bei deren Verhinderung deren Stellvertretern,
- c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schriftführer,
- e) bis zu 6 Beisitzern,
- f) der Frauenwartin,
- g) dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses gem. § 11 c) - g) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses gem. § 11 c) - g) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied hinzu zu wählen.

(2) Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Einberufung zu allen Vereinsausschusssitzungen hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Tage.

Die Sitzungen sind bei Bedarf, jedenfalls auf Antrag des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung einladen.

§ 12 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat ist ehrenamtlich tätig und besteht aus bis zu fünf Beiräten, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Vereinsratsmitglieder dürfen kein Vorstandsamt nach § 13 Abs. 1 bekleiden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu berufen.

(2) Der Vereinsrat entscheidet einzig über die Vergütung und das Vertragsverhältnis der Vorstandschaft. Weiterhin steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister, im Verhinderungsfall dessen Vertreter,
- dem Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Vertreter

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen hat eine Sitzung

stattzufinden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. In dringenden Angelegenheiten kann auch telefonisch einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage.

Der 1. Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen auch andere Personen zur Beratung oder Auskunftserteilung einladen.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter sowie deren Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Diese werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.

(4) Die Abteilungsleitung beruft bei Bedarf eine Abteilungsversammlung ein. Zu den Abteilungsversammlungen ist der 1. Vorsitzende einzuladen, welche weitere Mitglieder des Vorstandes hierzu entsenden kann. Eine Abteilungsversammlung sollte einmal jährlich einberufen werden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Abteilungsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(6) Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes einen Abteilungsbeitrag (Geldbeitrag), Aufnahmegebühren sowie Eintrittsgelder zu erheben.

(7) Die Buchführung der Ein- und Ausgaben der Abteilungen erfolgt zentral durch die Buchhaltung des Hauptvereines. Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Hauptvereines, bzw. den jeweiligen Abteilungsordnungen geregelt.

(8) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter im Rahmen ihrer Einnahmen bzw. Haushaltsansatzes gem. § 14 Abs. 7 Verpflichtungen zur Durchführung und Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes eingehen.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schwabmünchen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 21.04.2010 in der Stadthalle Schwabmünchen beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 14.06.2010 in Kraft. Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 12.04.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.